

17/Rat.01

**Hauptsatzung
der Stadt Dormagen**
vom 09.04.2026 (Fn1)

§ 1 Gebiet und Stadtteile.....	2
§ 2 Wappen, Siegel, Flagge.....	2
§ 3 Gleichstellung von Mann und Frau.....	3
§ 4 Rat der Stadt.....	3
§ 4a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates.....	4
§ 5 Ausschüsse.....	4
§ 6 Ausschuss für Chancengerechtig- keit und Integration.....	4
§ 7 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner.....	5
§ 8 Anregungen und Beschwerden.....	6
§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen.....	7
§ 10 Bürgermeisterin/Bürgermeister.....	7
§ 11 Beigeordnete.....	8
§ 12 Teilnahme an Sitzungen.....	8
§ 13 Genehmigungspflichtige Verträge...8	
§ 14 Verdienstausfallersatz, Aufwandsentschädigungen.....	8
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen.....	10
§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen.....	11
§ 17 Inkrafttreten.....	11
Anlagen zu §§ 1 und 2.....	12
Hinweis.....	16

Zuständigkeit: 17/Rat - Amt für Bürger- und Ratsangelegenheiten /
Ratsbüro und Beschwerdemanagement

Ansprechpartnerin: Astrid Müller, Telefon 02133/2573021

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S 618), hat der Rat der Stadt Dormagen am 26.03.2026 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Gebiet und Stadtteile

- (1) Die Stadt Dormagen ist eine kreisangehörige Stadt im Rhein-Kreis Neuss. Sie grenzt im Süden an die kreisfreie Stadt Köln und die Stadt Pulheim, im Westen an die Gemeinde Rommerskirchen, im Nordwesten an die Stadt Grevenbroich, im Norden an die Stadt Neuss. Im Nordosten und Osten bildet die Strommitte des Rheins die Stadtgrenze zur kreisfreien Stadt Düsseldorf und zur Stadt Monheim.
- (2) Das Stadtgebiet Dormagen gliedert sich in folgende Stadtteile:
Dormagen-Mitte, Rheinfeld, Horrem, Hackenbroich, Delhoven, Hackhausen, Nievenheim, Ückerath, Delrath, Straberg, Knechtsteden, Gohr, Broich, Stadt Zons, St. Peter, Stürzelberg
- (3) Die Stadtteilbezeichnungen sind in Personenstandsbüchern und -urkunden zu verwenden.
- (4) Die Abgrenzung der Bezirke und Stadtteile ergibt sich aus der dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügten Karte.

§ 2 Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Der Stadt Dormagen ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 21. Dezember 1977 das Recht zur Führung eines Wappens, Dienstsiegels und einer Flagge (Banner, Hissflagge) verliehen worden.
- (2) Das Wappen zeigt in der oberen Hälfte auf goldenem (gelbem) Grunde einen schreitenden rotbewehrten und -bezungen schwarzen Löwen und durch einen blauen Wellenbalken geteilt in der unteren Hälfte auf silbernem (weißem) Grunde ein geteiltes durchgehendes schwarzes Kreuz.
- (3) Das Dienstsiegel trägt im Siegelrund das Wappenschild der Stadt in schwarz-weißer Tingierung, den Löwen und das Kreuz schwarz mit der Umschrift oben "Stadt Dormagen".
- (4) Die Flagge (Banner und Hissflagge) zeigt in der oberen Hälfte auf gelbem Tuch den rotbewehrten und -bezungen schwarzen Löwen und durch einen blauen Wellenbalken geteilt in der unteren Hälfte auf weißem Tuch das schwarze Kreuz.
- (5) Dienstsiegel, Wappen und Flaggen sind als Anlage zu dieser Satzung abgedruckt.

§ 3 Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Die von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister hauptamtlich bestellte Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Dormagen mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestellt zwei Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiative, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (6) Das Weitere regelt die Dienstanweisung für die Gleichstellungsbeauftragte.

§ 4 Rat der Stadt

- (1) Die Mitglieder des Rates der Stadt Dormagen führen die Bezeichnung "Mitglied des Rates der Stadt Dormagen".
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Dormagen hat drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Sie führen die Bezeichnung "Stellvertreterin/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters" mit einem die Reihenfolge der Vertretung kennzeichnenden Zusatz.
- (3) Der Rat der Stadt Dormagen gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4a Bildaufnahmen / Film – und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen/Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ihre/seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von Rats- und Ausschussmitgliedern sind nur nach vorheriger Zustimmung des Gremiums zulässig.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Außer den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtausschüssen kann der Rat weitere Ausschüsse bilden. Der Rat regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse spätestens vor der Wahl der Ausschussmitglieder durch Beschluss, soweit sie nicht gesetzlich oder in einer Satzung festgelegt ist. Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Kulturausschuss zugewiesen.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (3) Im Übrigen legt der Rat die Aufgaben und Befugnisse durch Beschluss fest.
- (4) Im Sinne einer bürgernahen Politik machen alle Ausschüsse in der ersten Sitzung Vorschläge zur Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern und weiteren beratenden Mitgliedern. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann in alle Ausschüsse ein beratendes Mitglied entsenden. Die Bestellung erfolgt durch den Rat.

§ 6 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Gemäß § 27 GO NRW wird ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gebildet. Zuständigkeiten, Befugnisse und Aufgaben des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration als Interessenvertretung der in der Stadt Dormagen lebenden Migrantinnen und Migranten sind in der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Dormagen geregelt. Das Weitere regeln die Wahl- und Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.

-
- (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 15 Mitgliedern. Er setzt sich gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zu zwei Dritteln aus direkt gewählten Mitgliedern nach Absatz 3 Satz 1 und zu einem Drittel aus durch den Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammen. Die Bestellung der Ratsmitglieder erfolgt in Anwendung des § 50 Abs. 3 Satz 1ff GO NRW. Sofern nicht alle Plätze der direkt gewählten Mitglieder besetzt werden, wird die Anzahl der zu entsendenden Ratsmitglieder entsprechend dem Verhältnis 2/3 zu 1/3 angepasst.
 - (3) Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.
 - (4) Die Stadt Dormagen richtet für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle ein, für die sie die angemessene Personalausstattung, Räumlichkeiten, Sach- und Finanzmittel zur Verfügung stellt. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wird bei der Besetzung der Geschäftsstelle frühzeitig informiert.

§ 7 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Der Rat entscheidet, ob zur Unterrichtung im Einzelfall ausnahmsweise ein Hinweis in der örtlichen Presse, durch öffentliche Anschläge oder schriftliche Unterrichtung aller Haushalte ausreichend ist.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Dormagen fallen.

Dieses Recht ist auch Ausfluss des im Grundgesetz garantierten Petitionsrechts und kann deshalb auch dann geltend gemacht werden, wenn es sich gegen Verwaltungshandeln richtet, gegen das Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können.

- (2) Die Behandlung von Anregungen und Beschwerden erfolgt jeweils zum nächsten Sitzungstermin des Rates, sofern der Antrag spätestens am 21. Tag vor dem Sitzungstag der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorliegt. Sollte die Frist nicht eingehalten worden sein, erfolgt die Behandlung in der darauffolgenden Sitzung des Rates.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Dormagen fallen, sind von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (4) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (5) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den jeweils zuständigen Fachausschuss.
- (6) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Dabei wird der Antragstellerin/dem Antragsteller die Gelegenheit gegeben, sein Anliegen mündlich dem Ausschuss zu erläutern. Der Ausschuss überweist dann die Anregung oder Beschwerde an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

Soweit bei einem Geschäft der laufenden Verwaltung die Bürgermeisterin/der Bürgermeister einer Empfehlung des zuständigen Ausschusses nicht folgt, ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Rates zu behandeln.
- (7) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.

-
- (8) Der Antragstellerin/dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (9) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a. der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b. gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 - c. ihre Behandlung einen Eingriff in ein noch schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung darstellen würde.
- (10) Anregungen und Beschwerden werden dem zuständigen Fachausschuss durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zugeleitet.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erteilt der Antragstellerin/dem Antragsteller einen Zwischenbescheid. In dem Zwischenbescheid wird auf den weiteren Verfahrensgang und den Sitzungstermin des zuständigen Fachausschusses, in dem der Antrag behandelt wird, hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass der Antrag die Einlegung eines sonstigen Rechtsbehelfes nicht ersetzt und keine diesbezüglichen Fristen wahrt.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister fügt der Anregung und Beschwerde eine Stellungnahme der zuständigen Fachverwaltung bei.

- (11) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Dormagen festgelegt.

-
- (2) Im Übrigen hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 11 Beigeordnete

Es werden drei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine/Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur/zum allgemeinen Vertreterin/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestellt. Sie/Er führt die Amtsbezeichnung "Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter".

§ 12 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen neben den Sitzungen des Rates, an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse ihres Geschäftsbereiches teil.
- (2) Welche weiteren Angehörigen der Stadtverwaltung an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen, bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§ 13 Genehmigungspflichtige Verträge

- (1) Verträge der Stadt Dormagen mit Mitgliedern des Rates und seiner Ausschüsse, mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt Dormagen bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Die Genehmigung gilt als erteilt:
1. wenn der Abschluss des Vertrages ein Geschäft der laufenden Verwaltung mit einer oberen Wertgrenze von 500,00 € ist oder
 2. wenn der Vertrag aufgrund einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgeschlossen wird oder
 3. wenn das nach dem Vertrag zu zahlende Entgelt in einem allgemeinen Tarif oder in einer Gebührenordnung festgelegt ist.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 14 Verdienstausfallersatz, Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss und Fraktionssitzungen.

-
- (2) Die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Fraktionssitzungen für Ausschussmitglieder und deren namentlich benannten Stellvertreterinnen/Stellvertreter wird auf die zweifache Anzahl der Rats- und Ausschusssitzungen beschränkt, für die eine Mitgliedschaft besteht.

Nicht namentlich benannte, sonstige Stellvertreterinnen/Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme der Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer folgenden Ausschusssitzung dient, an der sie als Stellvertreterin/Stellvertreter teilgenommen haben.

- (3) Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner erhalten eine Aufwandsentschädigung gem. Abs. 2 auch für Sitzungen der folgenden Gremien:
- Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz
 - Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

Arbeitskreissitzungen der Fraktionen gelten als Fraktionssitzungen.

- (4) Alle Ausschussvorsitzenden - mit Ausnahme der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration - erhalten anstelle einer monatlichen Pauschale ein Sitzungsgeld gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 der EntschVO NRW.
- (5) Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll gerechnet wird.
- (6) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (7) Den Rats- und Ausschussmitgliedern werden Fahrtkosten und sonstige Auslagen neben der Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO NRW erstattet.

Entsprechendes gilt für Fahrten aus Anlass der Repräsentation der Stadt, die auf Veranlassung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder des Rates den stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern oder anderen Rats- und Ausschussmitgliedern entstehen, soweit es sich nicht um Dienstreisen handelt. Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Rats- und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes (LRKG). Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist unabhängig von den Vorschriften des LRKG eine Entschädigung je Kilometer nach Maßgabe der EntschVO NRW zulässig. Neben Reisekostenvergütungen werden keine Sitzungsgelder gewährt.

-
- (8) Dienstreisen im Inland genehmigt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und Auslandsdienstreisen der Hauptausschuss. Dienstreisen gelten als genehmigt, wenn sie aufgrund eines Beschlusses des Rates oder des Hauptausschusses unternommen werden.
 - (9) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.
 - (10) Auf Antrag erhalten die Ratsmitglieder für die Neuanschaffung eines mobilen Endgerätes für die Ratsarbeit einen Zuschuss bis zu 1.200 € je Wahlperiode. Scheidet das Ratsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, ist die gewährte Zuwendung anteilig zurückzuerstatten. Von einer Rückzahlungsforderung wird abgesehen, wenn das durch den Zuschuss angeschaffte mobile Endgerät an die Nachrückerin/den Nachrücker zur weiteren Nutzung überlassen wird.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im „Rheinischer Anzeiger“, Dormagen.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung im „Rheinischen Anzeiger“ Dormagen in Fällen höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung

durch Aushang (Anschlag) innerhalb des Stadtgebietes in/an folgenden Gebäuden:

- Historisches Rathaus, Paul-Wierich-Platz 1
- Grundschulgebäude Friedensschule
Nievenheim, Neusser Str. 13
- Grundschulgebäude Straberg,
Kronenpützchen 22
- Grundschulgebäude Gohr,
Bergheimer Straße 16
- Bürgerhaus Hackenbroich,
Salm-Reifferscheidt-Allee 20
- Grundschulgebäude Delhoven,
Josef-Steins-Straße 41
- Grundschulgebäude Zons,
Deichstraße 65
- Grundschulgebäude Delrath,
Henri-Dunant-Straße 2
- Grundschulgebäude Stürzelberg,
Schulstraße 59,

- Grundschulgebäude Rheinfeld,
In der Au 5
- Grundschulgebäude Horrem,
Knechtstedener Straße 49

oder durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes

oder durch ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

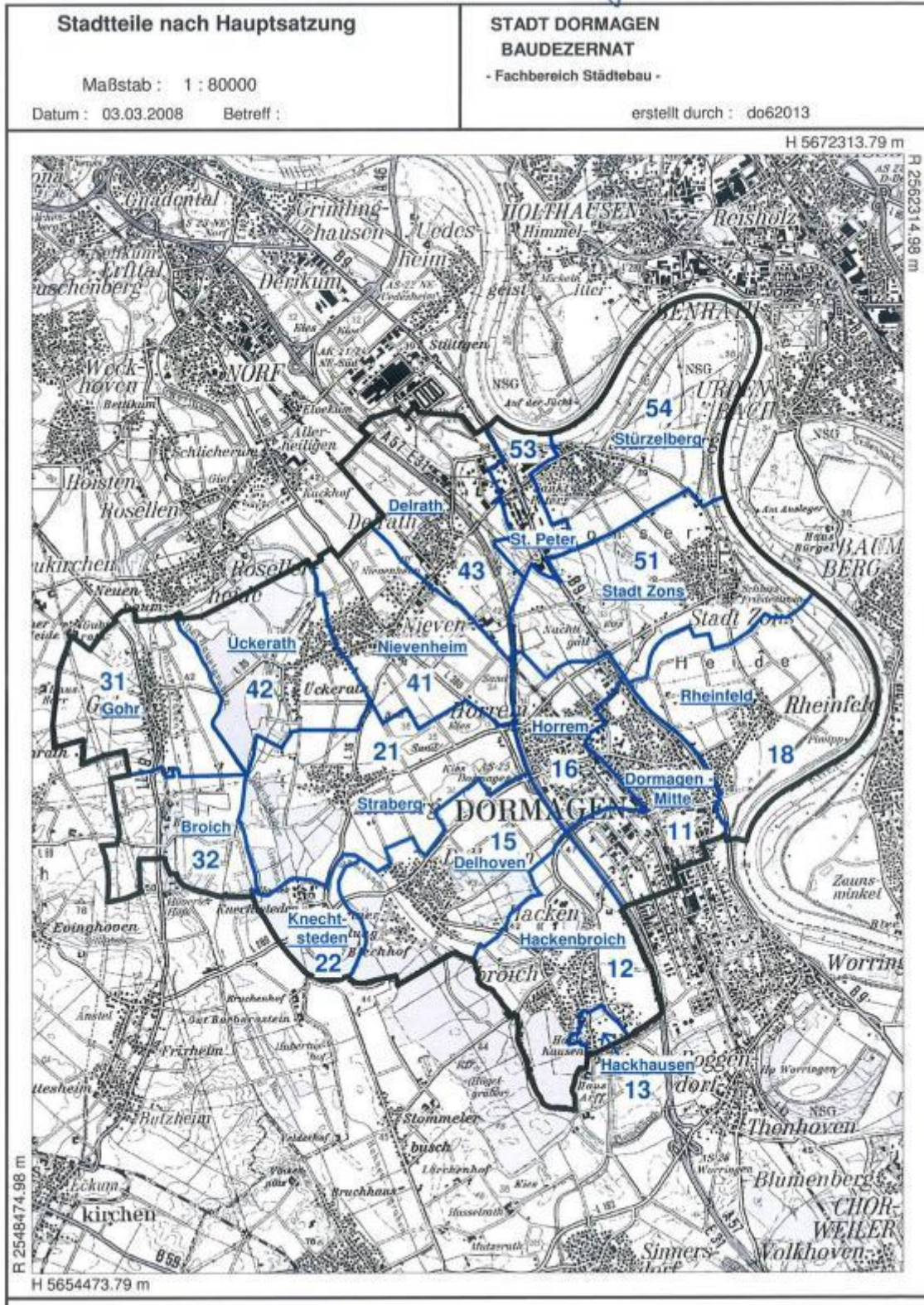
- (1) Die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für Dezernatsleitungen im Sinne des § 73 GO NW trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
- (2) Entsprechende Entscheidungen für die Wahlbeamten trifft der Rat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 23.11.1994, in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 05.07.2024, außer Kraft.

Anlagen zu §§ 1 und 2





Anlage zu § 2 Abs. 5 der Hauptsatzung (Dienstsiegel der Stadt Dormagen)



Dormagen

Anlage zu § 2 Abs. 5 der Hauptsatzung (Wappen der Stadt Dormagen)



DORMAGEN

Anlage zu § 2 Abs. 5 der Hauptsatzung (Hissflagge der Stadt Dormagen)



Anlage zu § 2 Abs. 5 der Hauptsatzung (Banner der Stadt Dormagen)

Hinweis:

Fn1 Öffentlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger vom 18.04.2026